



|                           |                   | Vorlagen-Nr.           | Datum             |
|---------------------------|-------------------|------------------------|-------------------|
| <b>Verwaltungsvorlage</b> | <b>öffentlich</b> | <b>06-15 0282/2010</b> | <b>18.10.2010</b> |

Betreff

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein für  
Obdachlosenunterkünfte

Beratungsfolge

|                            |            |
|----------------------------|------------|
| Rechnungsprüfungsausschuss | 18.11.2010 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 30.11.2010 |
| Rat                        | 14.12.2010 |

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die in der Vorlage aufgezeigte Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein für die Obdachlosenunterkunft Tackenweide 17.

## Sachdarstellung :

Unter Obdachlosigkeit wird ein Zustand definiert, in dem Menschen über keinen festen Wohnsitz verfügen und im öffentlichen Raum, im Freien oder in Notunterkünften übernachten.

Allgemein wird unterschieden zwischen "freiwilliger" und "unfreiwilliger" Obdachlosigkeit. Ein "freiwillig Obdachloser" ist eine Person, die ohne feste Unterkunft von Ort zu Ort zieht und keinen Anspruch auf Unterbringung erhebt, weil sie den Entschluss "auf der Straße zu leben" gefasst hat. Für die Kommunen sind aber vor allem die Sachverhalte von Interesse, bei denen Personen unfreiwillig obdachlos werden. Diese unfreiwillige Obdachlosigkeit hat überwiegend folgende Ursachen:

- a) Mietschulden und damit Verlust der Wohnung durch Zwangsräumung
- b) Arbeitslosigkeit
- c) Krankheit
- d) Suchtverhalten
- e) fehlende Resozialisierung von Strafgefangenen
- f) psychische Störungen.

### 1. Obdachlosigkeit als Aufgabe der Gefahrenabwehr

Die Bekämpfung der unfreiwilligen Obdachlosigkeit ist eine staatliche Aufgabe, weil sie als "Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung" angesehen wird (§ 14 Ordnungsbehördengesetz NRW). Das Vorliegen einer Gefahr ist darin zu sehen, dass ein unfreiwilliger schutzloser Aufenthalt unter freiem Himmel mit Gesundheitsgefahren verbunden ist, die das Recht des Obdachlosen auf körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen. Es gebietet die Menschenwürde einem Obdachlosen den ganzen Tag über eine geschützte Sphäre in Gestalt einer Unterkunft zur Verfügung zu stellen.

Die örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb verpflichtet, die Obdachlosigkeit als Störung der Öffentlichen Sicherheit zu verhindern oder zu beseitigen.

### 2. Abgrenzung der Kompetenzen von Obdachlosen- und Sozialbehörden

Wie oben ausgeführt ist die Beseitigung der Obdachlosigkeit originär eine ordnungsrechtliche Aufgabe. Bei der Frage der Beseitigung der Obdachlosigkeit spielen die Sozialbehörden jedoch eine sehr wichtige Rolle. Von daher ist die Zusammenarbeit zwischen Ordnungs- und Sozialbehörde bei der Bekämpfung der Obdachlosigkeit von zentraler Bedeutung. Das Sozialgesetzbuch enthält einerseits den finanziellen Rahmen für mittellose Obdachlose, aber auch weitere Wege zur Unterstützung hilfsbedürftiger Obdachlosen. Eine wichtige Komponente ist hier insbesondere die Möglichkeit der Übernahme von Mietschulden. Auf diese Weise soll Wohnungslosigkeit verhindert werden. Wohnungslosigkeit droht dann einzutreten, wenn die bisher bewohnte Unterkunft gefährdet ist, eine andere Wohnung nicht auf dem Markt angemietet werden kann und deshalb eine Unterbringung nur in einer Obdachlosenunterkunft in Betracht kommt. Aus diesem Grund besteht auch eine Informationspflicht des örtlichen Sozialhilfeträgers beim Eingang einer entsprechenden Räumungsklage.

Durch Bekanntgabe von anstehenden Räumungsklageverfahren durch das Amtsgericht, aber auch durch Mitteilungen einzelner Vermieter, wird der örtlichen Ordnungsbehörde in vielen Fällen bereits im Vorfeld bekannt, welche Personen von Obdachlosigkeit bedroht sind. Hier setzt nun der Abwägungsprozess mit der örtlichen Sozialbehörde ein, wie diese Personen durch bestimmte Hilfeleistungen unterstützt werden können. Sofern hier keine Hilfe möglich ist, werden flankierende Maßnahmen eingeleitet und die Sozialdienste sowie die sozialen Hilfsdienste eingeschaltet.

### 3. Formen der Unterbringung

Nach Bekanntwerden der drohenden Notlage hat die Ordnungsbehörde zu prüfen, ob der einzuweisende Obdachlose nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen selbst in der Lage ist, seine Obdachlosigkeit zu beseitigen, d. h. sich eine Unterkunft zu besorgen. Scheiden sonstige Maßnahmen aus, so bleiben den Ordnungsbehörden folgende Möglichkeiten:

- a) Einweisung in gemeindeeigene Räume oder in eine Obdachlosenunterkunft
- b) Unterbringung in angemietete Räume
- c) Beschlagnahme Räume Dritter.

Die letztgenannte Maßnahme ist der schwerwiegendste Eingriff und von daher betrachtet, das letzte Mittel. Das heißt, dass vor einer "Fremdeinweisung" vor allem behördeneigene Mittel zu prüfen sind. Das OVG Münster hat dies in einem Urteil unmissverständlich entschieden, indem es festgestellt hat, dass unter behördeneigenen Mitteln auch die Möglichkeit stehen muss, neue Obdachlosenunterkünfte zu bauen, zu kaufen, anzumieten oder als Zwischenlösung ankauf- und anmietbare Wohncontainer aufzustellen. Jedenfalls wäre eine Behördenpraxis rechtswidrig, ernsthaft Anstrengungen zur Beschaffung von Unterkünften zu unterlassen und Betroffene lediglich bei bevorstehender Zwangsräumung und drohender Obdachlosigkeit wieder einzuweisen.

### 4. Anforderungen an ein Obdach

Bei der Schaffung von Obdachlosenunterkünften geht es in keiner Weise um die Zurverfügungstellung von "Ersatzwohnraum". Im Gegenteil: Da diese Unterkünfte nur vorübergehend Obdach gewähren sollen, ist die Einrichtung auf die einfachsten Verhältnisse abgestellt. Die Rechtsprechung geht also davon aus, dass es sich hierbei um eine Unterkunft in einfachster Form handelt, also im Prinzip ein "Dach über dem Kopf". Art und Ausstattung der Obdachlosenunterkünfte sind weder vorgeschrieben noch reglementierbar. Es ist auch nicht erforderlich, die Unterkunft komfortabel auszustatten. Es sollen Hausratsgegenstände vorhanden sein, welche zum täglichen Leben unentbehrlich sind, z. B. ein Tisch, Stuhl, Bett, Schrank, Koch- und Waschgelegenheit und ein WC. Eine Grundversorgung mit Strom, Wasser und Abwasser muss vorhanden sein, wobei es nicht notwendig ist, dass die Entnahme von Wasser in der Wohnung möglich ist. Dasselbe gilt für Toiletten, Duschen und Bäder. Die Räume müssen ausreichend beleuchtet sein, ein Warmwasseranschluss ist nicht erforderlich. Werden Bäder und Duschen bereitgestellt, ist es zulässig, aus Kostengründen Benutzungsmöglichkeiten per Münzen vorzusehen.

Dies gilt auch für die Stromversorgung. Die Beheizbarkeit in der kalten Jahreszeit muss möglich sein. Es genügt allerdings ein Kohleherd. Es besteht bei Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft keine Verpflichtung der Ordnungsbehörde, überzählige Möbel unterzubringen. Dies gilt auch für die Unterbringung von Haustieren. Üblich ist, dass die Tierhaltung in Obdachlosenunterkünften per Benutzungs- oder Hausordnung verboten wird. Die Begründung liegt darin, dass die Tierhaltung in den ohnehin sehr beengten Wohnräumlichkeiten hygienisch nicht akzeptabel ist. Im Übrigen könnten hierdurch andere Bewohner der Unterkunft beeinträchtigt werden.

#### 5. Situation in der Stadt Emmerich am Rhein

Die Obdachlosen der Stadt Emmerich am Rhein sind derzeit in angemieteten Räumen in der Industriestraße 5 und 7 untergebracht. Um die mit diesen Unterbringungen verbundenen hohen Kosten zu reduzieren und um künftig eine geordnete Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkünfte zu gewährleisten, soll eine zentrale Unterbringung im derzeit leer stehenden Asylbewerberheim an der Tackenweide erfolgen. Dieses Objekt steht im Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein und bietet sowohl von der Lage, als auch von seiner Grundausrichtung die erforderlichen Voraussetzungen, wie sie unter Nr. 4. aufgestellt sind.

Derzeit werden die künftigen Räume an der Tackenweide für die Zwecke der Obdachlosenunterbringung hergerichtet. Bei dem Objekt handelt es sich um ein früheres Asylbewerberheim, das für diese Zwecke nicht mehr benötigt wird. Hier sind neben den Gemeinschaftsräumen (Wasch- und Duschräume), verschieden große Wohneinheiten gegeben. Während die kleineren Räume (ca. 18 m<sup>2</sup>), die für die Unterbringung von jeweils zwei Einzelpersonen vorgesehen sind, sollen in den größeren Räumen (ca. 28 m<sup>2</sup>) Familien untergebracht werden. Dabei besteht auch die Möglichkeit mehrere Räume zusammenzulegen, um größeren Familien Obdach gewähren zu können. Die baulichen Voraussetzungen hierfür werden geschaffen. Die Räume sind so angelegt und auch ausgestattet, dass sie nur der vorübergehenden Unterbringung von Personen dienen. Damit soll diesem Personenkreis auch ein Anreiz gegeben werden, sich auf dem freien Wohnungsmarkt intensiv nach angemessenem Wohnraum umzusehen. Im Vorfeld der Konzeptionsüberlegungen fand ein Austausch mit der Stadt Düsseldorf statt, die aufgrund ihrer Größe über umfangreiche Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügt. Zwar sind die Düsseldorfer Verhältnisse nicht auf die Situation im Bereich der Stadt Emmerich am Rhein zu übertragen, jedoch können einzelne Punkte in die Überlegungen vor Ort einbezogen werden. So ist festzuhalten, dass neben einer Begleitung der von Obdachlosigkeit bedrohten Personen im Vorfeld auch eine Begleitung für die Dauer der Unterbringung gewährleistet sein muss. Um dieses und einen ordnungsgemäßen Ablauf in und um das Heim zu gewährleisten, ist es dringend erforderlich, dass ein Hausmeister vor Ort tätig ist, der ständigen Kontakt zur Verwaltung hat. Düsseldorfer Erfahrungen zeigen, dass durch einen solchen Hausmeistereinsatz die Unterhaltungsmaßnahmen für das Gebäude reduziert werden können. Dabei obliegt es dem Hausmeister.

- a) die Postverteilung für die Bewohner zu organisieren,
- b) Wertmarken für die Waschmaschinen auszugeben,
- c) die Sauberkeit der Gemeinschaftsräume zu überwachen,
- d) die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen,
- c) Ansprechpartner für die Bewohner zu sein.

## 6. Regelung durch Satzung

Nach § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Gemeinde berechtigt, zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen zu erlassen und insbesondere die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zu regeln. Die Gemeinde kann daher auch die Rechtsverhältnisse der Unterbringung von Obdachlosen in ihrem Zuständigkeitsbereich selbst bestimmen. Die Beschlussfassung über eine Satzung erfolgt in einem formellen Beratungsverfahren durch den Stadtrat. Durch die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wird sowohl die Rechtsform und Zweckbestimmung der Anstalt der öffentlichen Einrichtung geregelt. Da zahlreiche Benutzungsregelungen und Verbote in die Grundrechte der Benutzer eingreifen, bedürfen sie aus rechtstaatlichen Gründen einer formalgesetzlichen Grundlage. Deshalb hat die Gemeinde die Benutzungsordnung in Form einer Satzung erlassen. Denn nur eine Satzung stellt eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die grundlegenden Organisations- und Benutzerregelungen dar. Verfügt eine Gemeinde nicht über eine entsprechende Satzung und sind die Benutzungsverhältnisse öffentlich-rechtlich geregelt, kann die Gemeinde, insbesondere bei der Durchsetzung von Verboten, auf rechtliche Probleme stoßen.

## 7. Gebühren

Bei öffentlichen Einrichtungen, die in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt betrieben werden, ist durch die Gemeinde für die Benutzung auch ein öffentlich-rechtliches Entgelt in Form einer Benutzungsgebühr zu erheben. Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für eine besondere Leistung der Gemeinde erhoben und dienen ausschließlich dem Ausgleich der laufenden Kosten. Unter diesem Kostendeckungsprinzip ergibt sich die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung.

**Neufassung**  
**Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein**  
**für die Obdachlosenunterkunft Tackenweide 17**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.12.2009 (GV NRW S 950) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S.394), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkunft Tackenweide beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Emmerich am Rhein eine Obdachlosenunterkunft an der Tackenweide 17 als öffentliche Einrichtung.  
Diese ist nicht für eine mietähnliche Dauernutzung bestimmt. Die Benutzung ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft ist Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein
- (3) Die Stadt entscheidet über die Bereitstellung, und Einrichtung der Unterkunft, nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes.

**§ 2**

**Zuweisung der Obdachlosenunterkunft**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Obdachlosenunterkunft bezieht.
- (2) Die Zuweisung in die Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung). Erfolgt sie durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht an der Obdachlosenunterkunft. Sie bestimmt Beginn, Ende und räumlichen Umfang des Nutzungsrechts.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Unterkunftstandards. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen ohne vorherige Einwilligung der Stadt nicht genutzt werden.

- (5) Bereits in die Obdachlosenunterkunft eingewiesene Personen können jederzeit innerhalb der Unterkunft umgesetzt werden.
- (6) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechtes können in eine gemeinsame zu nutzende Räumlichkeit untergebracht werden. Eingewiesene müssen damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesene Räumlichkeit eingewiesen werden.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer**

- (1) Beim Bezug der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft darf nur der für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitgenommen werden. Im Zweifel entscheidet die Stadt.
- (2) Gegenstände, von denen eine Gefahr für Personen oder für den Zustand der Unterkunft ausgeht, sind zu entfernen.
- (3) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit in der Unterkunft gewährleistet sind und die übrigen Bewohnern nicht gestört oder belästigt werden. Dies gilt auch für Besucher.
- (4) Der persönliche Besitz ist in den überlassenen Räumen unterzubringen.
- (5) Die Benutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der eingewiesenen Räumlichkeit zu sorgen.
- (6) Veränderungen der zugewiesenen Räumlichkeit und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt vorgenommen werden.
- (7) Die Benutzer sind verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume oder Gebäude der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

### **§ 4**

#### **Benutzung der Obdachlosenunterkunft**

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

## **§ 5**

### **Aufnahme anderer Personen; Haustierhaltung; Gewerbeausübung**

Den Bewohnern der Unterkunft ist es untersagt, ohne schriftliche Einwilligung der Stadt

1. andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen,
2. Haustiere zu halten,
3. jegliches Gewerbe in der Unterkunft auszuüben.

## **§ 6**

### **Schäden; Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftliche genutzten Einrichtungen durch ihr Handeln oder Unterlassen oder durch Handeln oder Unterlassen der ihr in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch ihre Besucher schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden,
  1. die sich Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen
  2. die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zufügen.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die die Benutzer haften, werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

## **§ 7**

### **Zutritts- und Weisungsrecht**

- (1) Die zuständigen Mitarbeiter der Stadt sind berechtigt, die Räume in der Unterkunft nach einmaliger Anmeldung zu betreten in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr aber nur in besonderen Fällen. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind sie auch ohne Anmeldung berechtigt, die Unterkunft/Räume zu betreten.
- (2) Beauftragte der Stadt sind befugt, den Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen. Das gleiche gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder Weisungen Hausverbot erteilen können.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende des Benutzungsrechts**

- (1) Das Benutzungsrecht beginnt mit der Einweisung gem. § 2 Abs.1 und 2 in die Unterkunft gem. § 1.

- (2) Das Benutzungsrecht endet, wenn
1. die zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht bewohnt wird
  2. die in der Einweisungsverfügung gesetzte Frist nicht verlängert wird,
  3. in sonstigen Fällen mit dem Auszug, spätestens jedoch dann, wenn Bewohner die ihm zugewiesene Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Einweisungsverfügung bezieht, oder die Unterkunft nicht mehr als ausschließliche Wohnung nutzt oder sie zur Aufbewahrung des Hausrates nutzt.
- (3) Die Bewohner haben beim Auszug, bei Aufgabe oder bei Beendigung des Nutzungsrechts, aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Andernfalls kann die Stadt die Unterkunft auf Ihre Kosten räumen, die Gegenstände verwahren und gegebenenfalls verwerten. Die Bewohner haben die entstehenden Kosten zu tragen; die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben werden.
- (4) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
- (5) Räumt der Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandkräftige oder vorläufige vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 63 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt auch für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 8 Satz 1).

## **§ 9**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft wird eine Gebühr erhoben. Sie setzt sich zusammen aus

- |    |                                |                               |
|----|--------------------------------|-------------------------------|
| a) | Grundmiete i. Höhe von         | 72,87 € pro Person/pro Monat  |
| b) | Betriebskosten in Höhe von     | 128,15 € pro Person/pro Monat |
| c) | Einrichtungskosten in Höhe von | 44,61 € pro Person/pro Monat. |

## **§ 10**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag des Einzuges. Sie endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft.
- (2) Die Tagesgebühr entsteht mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Die Tagesgebühr ist sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren sind nach Einweisung in die Unterkunft unmittelbar nach der Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung und in der Folgezeit bis zum 5. jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Emmerich am Rhein zu entrichten. Eine Aufrechnung oder Zurückhaltung der Benutzungsgebühr durch den Gebührenpflichtigen ist unzulässig.
- (4) Wird die Unterkunft im laufenden Kalendermonat bezogen oder geräumt, so wird die Gebühr anteilig mit je 1/30 pro Tag berechnet. Bei Räumung ist die Gebühr sofort fällig.
- (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.
- (6) Die Einziehung rückständiger Gebühren erfolgt nach Maßgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen gültigen Fassung.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 250,00 Euro kann gemäß § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar:

1. entgegen § 3 Abs. 6, in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
2. entgegen § 3 Abs.7 seiner Unerrichtungspflicht nicht nachkommt;
3. entgegen § 4 Abs.1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
4. entgegen § 4 Abs.2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenem Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;

5. entgegen § 5 Abs.1 in die Unterkunft Dritte aufnimmt;
6. entgegen § 5 Abs.2 Tiere in der Unterkunft hält;
7. entgegen § 7 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
8. entgegen § 8 Abs. 3 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft



**Benutzungs- und Gebührensatzung für die  
Obdachlosenunterkünfte  
in der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.12.2004**

Erläuterungen  
Neue Satzung

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 21.12.2004 folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte vom 23.12.2004 beschlossen:

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Emmerich am Rhein betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form nichtselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen.

§ 1 Abs. 1

Nicht mehr erforderlich, da nur noch  
Obdachlosenunterkunft genutzt wird

Kann entfallen, da durch ständig h  
geregelt.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich gestattet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Aus wichtigen Gründen kann der Benutzer in eine andere oder innerhalb einer Obdachloseneinrichtung verlegt werden.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Obdachlosenunterkunft bezieht.

§ 1 Abs. 1  
§ 2 Abs. 4  
§ 2 Abs. 5
- (2) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Einweisungsverfügung. Erfolgt sie ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen.

§ 2 Abs. 5
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 2 Abs. 5

§ 4

§ 2 Abs. 1

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die zugewiesenen Räume dürfen nur von den durch die Stadt eingewiesenen Personen und nur zu Wohnungszwecken genutzt werden.

§ 2 Abs. 2
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

§ 2 Abs. 3
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in die Unterkunft eingebracht werden, soweit diese zur Fortführung eines eigenen Hausstandes unbedingt notwendig sind.

§ 2 Abs. 3
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist verpflichtet die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

§ 4 Abs. 1
- (5) Es ist verboten

  - 1. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
  - 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;

§ 3 Abs. 5 und 6

3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;

4. ein Tier in der Unterkunft zu halten;

5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürften der schriftlichen Erlaubnis der Stadt. § 3 Abs. 1

6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürften der schriftlichen Erlaubnis der Stadt.

§ 3 Abs. 6

(6) Ausnahmen zu Absatz 5, Ziffer 1 - 6 sind nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig.

(7) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden, insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaften sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(8) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

§ 5 Abs. 1

(9) Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt Emmerich am Rhein vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten der Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

§ 5 Abs. 2

entfällt

(10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte werktags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zu betreten und zu besichtigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden.

Kommt in der Praxis nicht vor; kann

## § 5

### Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. § 3 Abs. 6

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht- vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dieses der Stadt Emmerich am Rhein unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeige- pflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsan- gehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verun- reinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Emmerich am Rhein auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen.

Kann entfallen, Allgemeines Verwa

Kann entfallen, Allgemeines Verwa

(4) Die Instandhaltung der städtischen Obdachlosenunterkünfte und der Hausgrundstücke obliegt der Stadt. Der Benutzer ist nicht berechtigt, Schäden und Mängel auf Kosten der Stadt beseitigen zu lassen.

## § 6

§ 6 Abs. 3

### Hausordnung

(1) Der Benutzer ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 7 Abs. 1

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Stadt eine besondere Hausordnung erlassen.

## § 7

### Rückgabe der Unterkunft

(1) Der Benutzer hat die Unterkunft vollständig geräumt und sauber an die Stadt zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die, die von dem Benutzer auf eigene Kosten nachträglich beschafft wurden, sind den Beauftragten der Stadt auszuhändigen. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

§ 3 Abs. 5

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er entfernen, muss aber den ursprüng- lichen Zustand

wieder herstellen.

## § 8

### Haftung- und Haftungsausschluss

Ansprüche gegen die Stadt auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Stadt die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Stadt beruhen. Einer Pflichtverletzung der Stadt steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

§ 3 Abs. 7

## § 9

### Verwaltungszwang

Räumt der Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestands- kräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittel- baren Zwang nach Maßgabe des § 63 ff des Verwaltungsvollstreckungs- gesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung vollzogen werden.

§ 6 Abs. 1

Dasselbe gilt auch für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Absatz 3 Satz 1).

Kann entfallen; im BGB geregelt.

## § 10

### Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

Für das Überlassen von Wohnraum in den Obdachlosenunterkünften sind von den durch die Stadt eingewiesenen Personen Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Benutzer, die in einer Hausgemeinschaft mit volljährigen Familienangehörigen leben, die über eigenes Einkommen verfügen, haften als Gesamtschuldner.

Kann entfallen; im BGB geregelt.

## § 11

### Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt für jeden qm Unterkunftsraum der Obdachlosen- unterkunft:

Kann entfallen; im BGB geregelt.

a) Industriestraße 5 und 7  
3,70 Euro/Monat

b) Blücherstraße 33  
4,21 Euro/Monat

- (2) Die Betriebskostenpauschale beinhaltet die Aufwendungen im Sinne des § 27 der 2. Berechnungs- verordnung mit Ausnahme der Strom- und Heizkosten und beträgt für die in Abs. (1) genannten Unterkünfte 1,25 Euro pro qm und Monat (siehe Anlage)
- (3) Die Kosten für Strom werden mit 0,50 Euro und Gas mit 1,-- Euro pro qm und Monat berechnet. (siehe Anlage)

## § 12

### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag des Einzuges. Sie endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft.
- (2) Die Gebühren sind nach Einweisung in die Unterkunft unmittelbar nach der Bekanntgabe der Zahlungsauf- forderung und in der Folgezeit bis zum 5. jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Emmerich am Rhein zu entrichten. Eine Aufrechnung oder Zurückhaltung der Benutzungsgebühren durch den Gebühren- pflichtigen ist unzulässig.
- (3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der entsprechende Bruchteil der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag gelten als 1 Tag. Endet die Nutzung der Unterkunft innerhalb des laufenden Kalenderjahres, so wird eine anteilige Abrechnung der Benutzungsggebühr vorgenommen. Die vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Benutzungsggebühren.
- (4) Die Einziehung rückständiger Gebühren erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

Kann entfallen; im BGB geregelt.

§ 8 Abs. 5

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 250,00 Euro kann gemäß § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar:

1. entgegen § 4 Absatz 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;

2. entgegen § 4 Absatz 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instandhält; § 9
3. entgegen § 4 Abs. 4 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Absatz 5 Ziffer 1 in die Unterkunft Dritte aufnimmt;
5. entgegen § 4 Absatz 5 Ziffer 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
6. entgegen § 4 Absatz 5 Ziffer 4 Tiere in der Unterkunft hält;
7. entgegen § 4 Absatz 5 Ziffer 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
8. entgegen § 4 Absatz 5 Ziffer 6, in der Unterkunft Veränderungen vornimmt; § 9
9. entgegen § 4 Absatz 10 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
10. entgegen § 5 Absatz 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
11. entgegen § 7 Absatz 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

#### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 31.12.2004 in Kraft.

§ 10

§ 11

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

**Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.**

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1

Gez.  
Der Vorsitzende

Anlage/n:  
06 15 0282 Anlagen